

**Hafenbenutzungsordnung für den
Kommunalhafen Niendorf/Ostsee
der Gemeinde Timmendorfer Strand**

vom 04. Juli 2006
in Kraft getreten am 09. Juli 2006

Hafenbenutzungsordnung für den Kommunalhafen Niendorf/Ostsee der Gemeinde Timmendorfer Strand

Aufgrund des § 10 Abs. 2 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung - HafVO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29. Juni 2006 folgende Hafenbenutzungsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hafenbenutzungsordnung gilt in Ergänzung zu den Bestimmungen der Landesverordnung für Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung – HafVO) und der Landesverordnung über Sportboothäfen (Sportboothafenverordnung) innerhalb der mit Bekanntmachung vom 23.05.2002 festgesetzten Grenzen mit Ausnahme der Sportboothäfen, für die eine eigene Benutzungsordnung vorliegt.

§ 2 Hafenbehörde

- (1) Hafenbehörde ist der Bürgermeister der Gemeinde Timmendorfer Strand als örtliche Ordnungsbehörde.
- (2) Die Aufgaben der Hafenbehörde werden von der Hafenverwaltung wahrgenommen. Die für den Hafenbetrieb erforderlichen Anordnungen und Regelungen trifft der Hafenmeister, der von der Hafenbehörde eingesetzt wird. Insbesondere obliegt dem Hafenmeister die Überwachung des Hafenbetriebes und in Einzelfällen die zu treffende Entscheidung vor Ort.

§ 3 Zweckbestimmung

Die Hafenanlagen dienen der gewerblichen Fischerei, der Nebenerwerbsfischerei, dem Fahrgastschiffsverkehr sowie der Unterbringung von Segel- und Motorsportbooten.

§ 4 Abgaben

- (1) Für die Benutzung des öffentlichen Hafens, seiner Anlagen und Einrichtungen sind Abgaben nach der Satzung über die Erhebung von Hafenabgaben im Kommunalhafen der Gemeinde Timmendorfer Strand in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Hafenabgaben im Kommunalhafen der Gemeinde Timmendorfer Strand kann im Rathaus oder bei dem Hafenmeister eingesehen und im Internet unter www.timmendorfer-strand.org abgerufen werden.

II. Hafenbenutzung

§ 5 Zuweisung von Liegeplätzen

- (1) Liegeplätze werden ausschließlich durch die Hafenbehörde und den Hafenmeister auf Antrag für die Dauer einer Saison zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Liegeplatzes besteht nicht. Der zugewiesene Liegeplatz darf nur mit dem auf dem Antrag angegebenen Wasserfahrzeug belegt werden. Zugewiesene Liegeplätze dürfen nur mit Erlaubnis des Hafenmeisters gewechselt werden. Die Weitergabe des Liegeplatzes durch den Antragsteller ist verboten.
- (2) Gastliegern stehen grundsätzlich vorübergehend die mit grünem Schild als „Frei“ gekennzeichneten Liegeplätze zur Verfügung. Dazu ist jedoch die Genehmigung des Hafenmeisters einzuholen.

§ 6 Verkehrsregeln

- (1) Für das Ein- und Auslaufen aus dem Hafen besteht folgende Regelung:
 1. Ein- und auslaufende Boote dürfen nur mit kleinster Fahrstufe, höchstens jedoch mit einer Geschwindigkeit von 6 km/h fahren.
 2. Auslaufende Boote haben grundsätzlich Wegerecht vor einlaufenden Booten.
- (2) Die Hafeneinfahrten sind freizuhalten; das unnötige Kreuzen vor den Hafeneinfahrten ist verboten.
- (3) Im übrigen gelten die Vorschriften der Seeschiffahrtsstraßenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Landflächen innerhalb des Hafengebietes dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden.
- (5) Im übrigen gilt für die Landverkehre die Straßenverkehrsordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 7 Grundregeln für das Verhalten im Hafen

Im Gebiet des Hafens hat sich jeder so zu verhalten, dass die Sicherheit im Hafen und der sichere Betrieb des Hafens und seiner Einrichtungen, die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs, die Sicherheit des Fahrzeugbetriebs sowie die Belange des Umweltschutzes gewährleistet sind und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 8 Pflichten

Es besteht die Verpflichtung,

1. die Wasserfahrzeuge so festzumachen, dass sie sich weder losreißen noch Schäden oder Verkehrsbehinderungen hervorrufen können,
2. die Wasserfahrzeuge so abzufendern, dass auch bei engem Liegen Berührungen mit Nachbarbooten vermieden werden,
3. die Entnahme von Frischwasser auf ein Mindestmaß zu beschränken,
4. bei Strombedarf dieses bei dem Hafenmeister anzumelden und das Stromkabel so zu verlegen, dass es keine Stolperfalle bildet,
5. für Abfälle jeglicher Art die bereitgehaltenen Entsorgungsbehälter nach den Regelungen des Hafenabfallbewirtschaftungsplanes zu benutzen und sperrige Abfälle im Einvernehmen mit dem Hafenmeister gesondert zu lagern und die Abfuhr auf eigene Kosten zu veranlassen,
6. unverzüglich vor der erstmaligen Einnahme des Liegeplatzes die Wasserfahrzeuge bei dem Hafenmeister anzumelden, Adressänderungen, Eignerwechsel, Aufgabe des Liegeplatzes und Wasserfahrzeugwechsel unverzüglich anzuzeigen, beim Verlassen des Hafens für mehr als 24 Stunden dem Hafenmeister vorher Mitteilung zu machen sowie nach Rückkehr das Wasserfahrzeug wieder anzumelden,
7. den Anweisungen des Hafenmeisters und der Vertreter der Hafenbehörde uneingeschränkt Folge zu leisten,
8. dem Hafenmeister und den Vertretern der Hafenbehörde in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten das Betreten der Wasserfahrzeuge zu gestatten,
9. die hafenspolizeilichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten,
10. Hunde im Hafengebiet nur angeleint mitzuführen.

§ 9 Verbote

Es ist verboten,

1. im gesamten Hafen Teile jeglicher Art ohne Zustimmung der Hafenbehörde anzubringen (z. B. Treppen, Fußabtreter, Teppiche, Namensschilder usw.),
2. Festmachertonnen ohne vorherige Zustimmung der Hafenbehörde oder des Hafenmeisters auszulegen,
3. im Hafenbecken zu baden, zu tauchen, zu surfen, sich mit Wasserfahrzeugen außerhalb der Liegeplätze länger als zum Ein- und Auslaufen notwendig aufzuhalten sowie zu angeln und zu fischen,

4. Motoren laufen zu lassen, wenn dies nicht der Fortbewegung des Fahrzeuges dient,
5. im Hafen die Bordtoilette ohne Fäkalientank zu benutzen,
6. Abfälle, Verpackungsmaterial und sonstige Gegenstände in das Hafenbecken zu werfen, Öl und Abwässer in das Hafenbecken abzulassen,
7. Gegenstände jeder Art (z. B. Fahrräder, Beiboote etc.) auf den Brücken und den Stegen abzustellen, soweit dies nicht zum unmittelbaren Be- und Entladen der Wasserfahrzeuge notwendig ist,
8. Brücken und Stege ohne Sondergenehmigung der Hafenbehörde anders als zu Fuß zu betreten (Hafenpersonal und behinderte Menschen ausgenommen),
9. Kraftfahrzeuge jeglicher Art, Anhänger und sonstige Geräte im landseitigen Hafengebiet ohne Sondergenehmigung der Hafenbehörde abzustellen oder dieses zu befahren (unbefugt abgestellte Kraftfahrzeuge, Anhänger oder sonstige Geräte werden kostenpflichtig abgeschleppt),
10. im Hafengebiet Fahrrad zu fahren und zu reiten,
11. Wasserentnahmestellen unbefugt zu benutzen, insbesondere Wasser zum Reinigen von Booten mittels eines Hochdruckreinigungsgerätes zu entnehmen,
12. Beiboote bei Verlassen des Liegeplatzes am Liegeplatz oder an anderer Stelle im Hafen zurückzulassen,
13. Wasserfahrzeuge jeglicher Art ohne Sondergenehmigung der Hafenbehörde zu kranen,
14. die Küstenschutzanlagen zu betreten.

§ 10

Übernahme flüssiger Treibstoffe

- (1) Flüssige Treibstoffe aus Straßentankfahrzeugen dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde an Wasserfahrzeuge zur Eigenversorgung abgegeben werden. Bei Gewitter und während des Ladens und Löschens ist die Abgabe verboten.
- (2) Während der Treibstoffübernahme ist durch eine ständige Schlauchwache sicherzustellen, dass im Gefahrfall die Pumpen sofort stillgesetzt werden können. Durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass kein Treibstoff auf die Wasserfläche des Hafens gelangt.
- (3) Während der Treibstoffübernahme ist das Rauchen verboten.
- (4) Während der Treibstoffübernahme muss eine ausreichende Erdung sichergestellt sein.

§ 11

Verhalten bei Gefahr

Bei Ausbruch von Feuer haben sich die Besatzungen der im Gefahrenbereich liegenden Fahrzeuge sofort an Bord zu begeben. Unbeschadet der Vorschriften über die Verpflichtung zur Hilfeleis-

tung sind alle Anordnungen der Hafenebehörde, der Feuerwehr oder der Polizei über das Verholen der Fahrzeuge und die Brandbekämpfung zu befolgen. In Notfällen sind neben der Feuerwehr die Polizei und die Hafenebehörde sofort zu unterrichten. Hilfe kann notfalls durch anhaltendes Betätigen eines Schallsignalgerätes herbeigerufen werden.

§ 12 Beschädigung von Hafenanlagen

Beschädigungen von Hafenanlagen sind von jedem Hafenebenutzer nach Bekanntwerden unverzüglich der Hafenebehörde anzuzeigen. Dazu sind insbesondere die Führer der schadensverursachenden Land- und Wasserfahrzeuge verpflichtet.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 2 des Landeswassergesetzes in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 2 der Hafeneverordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Hafenebenutzungsordnung oder den aufgrund der Hafenebenutzungsordnung erlassenen Anordnungen der Hafenebehörde zuwiderhandelt.
- (2) Darüber hinaus können Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Hafenebenutzungsordnung den Verlust des Liegeplatzes nach sich ziehen. Dienstleistungen der Hafenebehörde oder des Hafeneleiters, die durch Verstöße gegen die Hafenebenutzungsordnung entstehen, werden in Rechnung (Ersatzvornahme) gestellt.

§ 14 Haftung für Schäden

Gegen alle Schäden, die durch das Liegen des Wasserfahrzeuges im Hafen entstehen können, z.B. Schäden bei Verholarbeiten, Sturmschäden, Brandschäden, Unterwasserschäden aufgrund von Flachwasser, Diebstahl und dergleichen, sind die Wasserfahrzeuge und andere Gegenstände nebst eingelagertem Zubehör vom Liegeplatznutzer zu versichern.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hafenebenutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Hafenebenutzungsordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Timmendorfer Strand, 04. Juli 2006

Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister

(L.S.)

In Vertretung:
Kai Ingo Menke-zum Felde
1. Stellvertreter des Bürgermeisters